

Bereich Ordnungswesen
Az:
Datum: 21.02.2002

2002/043
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sport und Kultur)	12.03.2002	
Rat der Stadt	21.03.2002	

Betreff

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

☐ Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
--	---

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt den Erlass der als Anlage IV beigefügten ordnungs- behördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass.

K r u s e

E c k h a r d t

Sachverhalt

Die Werbegemeinschaft Castrop Altstadt beabsichtigt künftig jährlich einen sogenannten Frühlingsmarkt in der Fußgängerzone und am Castroper Marktplatz durchzuführen. Da bei dieser dreitägigen Veranstaltung auch ein attraktives Programm vorgesehen ist, wird erwartet, dass eine große Anzahl auch auswärtiger Besucher angelockt wird. Für das Jahr 2002 ist als Termin das Wochenende vom 26. bis zum 28. April vorgesehen. Am Sonntag, dem 28. April, möchten die Geschäftsleute in der Altstadt ihre Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr öffnen, was eine Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass voraussetzt.

Wie der Verwaltung mittlerweile bekannt geworden ist, will die Werbegemeinschaft auf den im vergangenen Jahr mit dem Castroper Theaterfest durchgeführten verkaufsoffenen Sonntag auf jeden Fall verzichten. Diese Regelung wäre somit aus der derzeit gültigen Verordnung zu streichen.

Des weiteren bittet die WCA, anlässlich der Veranstaltung „Castrop kocht über“, die für die Zeit vom 30. Mai bis zum 02. Juni geplant ist, am Samstag, dem 01. Juni eine Verlängerung der zulässigen Öffnungszeit bis 19:00 Uhr (normaler Ladenschluss wäre um 16:00 Uhr) in die Verordnung aufzunehmen.

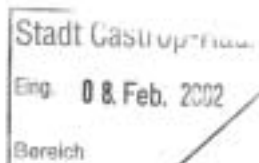
In dem für derartige Regelungen vorgeschriebenen Verfahren, wurden der Einzelhandelsverband, die Gewerkschaft ver.di und die Kirchengemeinden um Stellungnahme gebeten. Erwartungsgemäß hat die Gewerkschaft sich sowohl gegen die Einführung eines weiteren verkaufsoffenen Sonntags als auch die verlängerte Verkaufsöffnung am Samstag ausgesprochen und sogar mit der Einschaltung der Aufsichtsbehörde gedroht. Die kath. Kirchengemeinde bedauert den zunehmenden Werteverfall, hat aber gegen die verlängerte Öffnungszeit am Samstag keine Einwände geltend gemacht. Vom Einzelhandelsverband werden die beabsichtigten zusätzlichen Öffnungszeiten mitgetragen. Kopien dieser Stellungnahmen sind dieser Vorlage als Anlage (Anlagen I – III) beigelegt.

Durch den Fortfall des im Zusammenhang mit dem Theaterfest im vergangenen Jahr durchgeführten verkaufsoffenen Sonntags kann von einer Ausweitung der bisher zulässigen sonntäglichen Verkaufsöffnungen keine Rede mehr sein, was die ablehnenden Stellungnahmen der Gewerkschaft und der kath. Kirchengemeinde weitgehend entkräftet.

Zusätzlich eingeführt würde allerdings die um drei Stunden verlängerte Öffnungszeit der ortsansässigen Verkaufsgeschäfte am Samstag (01. Juni) anlässlich des seit Jahren bekannten kulinarischen Festes „Castrop kocht über“. Hier möchte die Werbegemeinschaft einem seit Jahren von den zahlreich anwesenden Besuchern geäußerten Wunsch nach erweiterten Einkaufsmöglichkeiten entgegenkommen. Nicht zuletzt die erfahrungsgemäß zu erwartende große Zahl auswärtiger Besucher würde eine solche Regelung rechtfertigen, sodass auch seitens der Aufsichtsbehörde, für den Fall, dass sie von der Gewerkschaft diesbezüglich angesprochen würde, keine Einwände zu erwarten wären.

Die bisherige ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass regelt alle zusätzlichen Verkaufsöffnungen im gesamten Stadtgebiet und ist mehrfach geändert worden. Zugunsten einer klareren Darstellung wird vorgeschlagen, eine komplette Neufassung der Verordnung, entsprechend der Anlage IV, zu beschließen. Der Verordnungstext enthält einen verkaufsoffenen Sonntag im Ortsteil Ickern, drei sonntägliche Verkaufsöffnungen im Ortsteil Ha-

binghorst sowie zwei Sonntagsöffnungen in der Castroper Altstadt und die um drei Stunden verlängerte Öffnungszeit an einem Samstag anlässlich der Veranstaltung „Castrop kocht über“.



Einzelhandelsverband Am Lohr 14 45657 Recklinghausen

An die
Stadt Castrop-Rauxel
Bereich Ordnungswesen
z. Hd. Herrn Krieger
Postfach 10 20 40

44573 Castrop-Rauxel

Einzelhandelsverband Ruhr - Lippe e. V.

Geschäftsstellen

45657 Recklinghausen · Am Lohr 14
45604 Recklinghausen · Postfach 100 454
Tel. 0 23 61 / 1 02 60 · Fax 10 26 10

Vollbank
BLZ 426 610 08, Kto-Nr. 510 1040 100
Kreissparkasse
BLZ 426 501 50, Kto-Nr. 90 011 836
Stadtsparkasse
BLZ 426 500 30, Kto-Nr. 60 000 379
Post giro Dortmund
BLZ 440 100 46, Kto-Nr. 206 02 468

44787 Bochum · Hellweg 16
44706 Bochum · Postfach 198 630
Tel. 02 34 / 68 701-3 · Fax 68 701-50
Sparkasse
BLZ 430 500 01, Kto-Nr. 130 3718

44623 Herne · Siepenstr. 18
44602 Herne · Postfach 1207
Tel. 0 23 23 / 45 23 85 · Fax 49 05 10
Herne Sparkasse
BLZ 432 500 30, Kto-Nr. 6 603 229

07.02.02 / br-ke

Verkaufsoffene Sonntage nach § 14 LschG und verlängerte Öffnungszeiten an Werktagen nach § 16 LschG

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Krieger,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 24. Januar 2002.

Gegen die Genehmigung eines weiteren verkaufsoffenen Sonntags anlässlich des „Castroper Frühlingsmarktes“ sowie einer Verlängerung der Ladenöffnungszeiten am Werktag anlässlich der Veranstaltung „Castrop kocht über“ machen wir keine Bedenken geltend.

Mit freundlichem Gruß

EINZELHANDELSVERBAND
Ruhr-Lippe e. V.

Susanne Brämer
Hauptgeschäftsführerin

Anlage II

KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE SANKT LAMBERTUS CASTROP

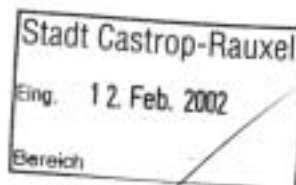
Norbert Keller, Pfarrer

44575 Castrop-Rauxel, Lambertusplatz 17, Ruf 02305-22398, Telefax 02305-25262

KG St. Lambertus, 44575 Castrop-Rauxel, Lambertusplatz 17

Stadtverwaltung
Ordnungswesen
Postfach 102040

44573 Castrop-Rauxel



7. Februar 2002

Verkaufsoffene Sonntage
Ihr Zeichen: 32-30-86
Ihr Schreiben vom 24.1.02

Sehr geehrter Herr Krieger!

Ihr Schreiben, adressiert an "Kath. Kirchengemeinde/Dekanatsbüro/Castrop Kirchplatz 3" hat den Unterzeichneten trotz der unklaren Adresse als für die Altstadt Castrop zuständigen katholischen Pfarrer erreicht; es ist von hier gleichzeitig an das Dekanat Castrop-Rauxel weitergegeben worden, weil der Dechant für alle katholischen Gemeinden unserer Stadt gemeinsam spricht und möglicherweise ebenfalls Grund zu einer Antwort an Sie sieht.

Ein Problem bildet für eine katholische Gemeinde die Öffnung von Geschäften an einem Sonntag, nicht an Samstagen. Da Sie jedoch zu der geplanten neuerlichen Sonntagsöffnung der Geschäfte am Sonntag, 28. April 2002, bereits mitteilen, die "Marktveranstaltung" werde für diesen Tag festgesetzt, "wodurch die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein dürften", ist mir nicht klar, was Sie angesichts Ihrer klar geäußerten Absicht von uns noch erwarten.

Insofern bleibt mir als einem Sachwalter der Kirche nur die Feststellung übrig, daß Ihre Stadtverwaltung vorhat, erneut für ein weiteres Mal pro Jahr die Sonntagsheiligung außer Kraft zu setzen. Wenn ich Sie auch daran nicht werde hindern können, so möchte ich doch mitteilen, daß ich mich dagegen ausspreche. Eine Sonntagsheiligung mit beliebigen Ausnahmen ist keine Sonntagsheiligung mehr. Eine Gesellschaft, die an allen Enden ihre letzten Ressourcen an geschützter Zeit, an geschützten Räumen und an geschützter Moral aufbraucht, wird sich irgendwann über die Folgen nicht wundern dürfen, nämlich die fortschreitende Auflösung aller Ordnungen. Wir als Kirche werden dazu keinen Segen geben.

Ich kann nur auf Kommunalpolitiker und Behörden hoffen, die über solche Zusammenhänge einmal nachzudenken bereit sind. Ich möchte im übrigen damit den sehr ernst gemeinten Rat an die Beteiligten verbinden, sich weniger über Sonntags geöffnete als über leerstehende Geschäfte in Castrop Gedanken zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

N. Keller

Anlage III Be. 1



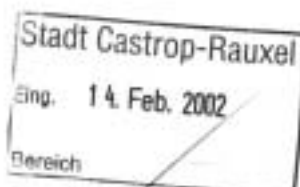
Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk
Dortmund

ver.di - Königswall 36 - 44137 Dortmund

Stadtverwaltung Castrop-Rauxel
Postfach 10 20 40

44573 Castrop-Rauxel



Königswall 36
44137 Dortmund

Telefon: 02 31/91 30 00-0
Telefax: 02 31/91 30 00-68
Email: dortmund@verdi.de

Datum	13.02.2002
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	da/bb
Durchwahl	-28
Email	betina.biesten@verdi.de

**Antrag auf Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntags nach § 14
LSchlG am 28.04.2002 sowie Verlängerung der Öffnungszeiten am
01.06.2002 nach § 16 LSchlG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 24.01.2002 teilen wir Ihnen mit, dass wir unsere Argumentationslinie sowie die von uns in der Vergangenheit vorgetragenen Ablehnungsgründe zu den o.g. Anlässen bestätigen bzw. nach wie vor aufrechterhalten. Nur der Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass zum ersten Mal der Castroper Frühlingsmarkt stattfindet und von daher nach unserer Auffassung eine Versorgung von Besuchern nicht erforderlich ist.

Nach unserer Auffassung darf auch bezweifelt werden, dass insbesondere Besucher außerhalb von Castrop-Rauxel an dieser Veranstaltung teilnehmen werden.

Auch für die Veranstaltung am 01.06.2002 (Samstag) bis 19.00 Uhr halten wir eine Versorgung von Besuchern bis 19.00 Uhr nicht für notwendig, da die bisherigen Öffnungszeiten nach unserer Auffassung ausreichen. Nur der Ordnung halber weisen wir auf den Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport vom 09.08.1999/215/8435.7. hin. Hier wird unter Punkt III. ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Markt allein für sich genommen den großen Besucherstrom auslösen muss. Keinesfalls darf der Besucherstrom erst durch die verlängerten Öffnungszeiten der Verkaufsstellen initiiert werden.

<http://www.verdi-do.de>

Bankverbindungen:
SEB AG Dortmund
Konto 1000 2105 00
BLZ 440 101 11

Wir bitten, Zuschriften
ausschließlich an die
zuständige ver.di-
Verwaltung unter Angabe
von unserem Zeichen
zu richten und nicht an
Einzelpersonen.

Sparkasse Dortmund
Konto 001 094 750
BLZ 440 501 99

Postbank Dortmund
Konto 45-467
BLZ 440 102 46



In beiden vorliegenden Fällen ist nach unserer Auffassung festzustellen, dass weder eine Messe noch ein traditioneller Markt stattfindet. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir, sollte die Ausnahmegenehmigung erteilt werden, uns vorbehalten, den zuständigen Regierungspräsidenten einzuschalten.

Grundsätzlich halten wir diese Anträge für rechtswidrig. Von daher behalten wir uns vor, die Bezirksregierung zu kontaktieren.

Des weiteren bitten wir Sie, im Interesse der im Einzelhandel beschäftigten ArbeitnehmerInnen, geeignete Überlegungen anzustellen, die es ermöglichen, die Veranstaltung stattfinden zu lassen, ohne jedoch die Öffnungszeiten am Sonntag bzw. Samstag durch eine ordnungsbehördliche Verordnung auszuweiten.

Mit freundlichen Grüßen


Dietmar Dalibor
Gewerkschaftssekretär

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I, S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I, S. 1186) in Verbindung mit § 1 Nr. 4.7.5 der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14. Juni 1994 (GV NW S. 742), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1999 und der §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV NW S. 1115), wird von der Stadt Castrop-Rauxel als örtlicher Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates vom 21. März 2002 für die Stadt Castrop-Rauxel verordnet:

§ 1

(1) Verkaufsstellen in dem Bereich, der von dem Altstadttring, der Schillerstr., der Glückaufstr., der Straße Am Stadtgarten, der Beethovenstr., der Ringstr. und dem Engsburgplatz umgrenzt wird, sowie in diesen Straßen selbst, dürfen an zwei Sonntagen im Jahr anlässlich des dort stattfindenden „Castroper Frühlingsmarktes“ und des „Castroper Victualienmarktes“ – entsprechend der durch Marktfestsetzung nach § 69 der Gewerbeordnung erfolgten datumsmäßigen Bestimmung dieser Veranstaltungen – in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen in dem in Abs. 1 genannten Bereich dürfen außerdem am Samstag, den 01. Juni 2002 über die allgemeine Ladenschlusszeit hinaus bis 19:00 Uhr anlässlich der Veranstaltung „Castrop kocht über“ geöffnet sein.

§ 2

Verkaufsstellen im Bereich der Lange Str. von der B 235 bis zur Ecke Borghagener Str. / Poststr., sowie in den an die Lange Str. in diesem Bereich angeschlossenen Straßen dürfen an drei Sonntagen im Jahr anlässlich der festgesetzten Jahrmärkte „Habinghorster Frühlingsmarkt“, „Sommerfest“ und „Erntedankfest“ – entsprechend der durch Marktfestsetzung nach § 69 der Gewerbeordnung datumsmäßigen Bestimmung dieser Veranstaltungen – in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Verkaufsstellen in dem Bereich, der von der Ickerner Str., der Uferstr., der Emscherstr., der Vinckestr. und der Recklinghauserstr. von der Ickerner bis zur Vinckestr. umgrenzt wird, sowie in diesen Straßen selbst dürfen an einem Sonntag im Jahr in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr anlässlich des auf dem Ickerner Marktplatz stattfindenden „Ickerner Frühlingsmarktes“ – entsprechend der datumsmäßigen Bestimmung dieses Jahrmarktes durch die Festsetzung nach § 69 Gewerbeordnung - geöffnet sein.

§ 4

Verkaufsstelleninhaber, die von der ihnen in den §§ 1 bis 3 dieser Verordnung eröffneten Möglichkeit der Offenhaltung ihrer Verkaufsstelle an den betreffenden Sonntagen

Gebrauch machen, müssen die Verkaufsstellen an den jeweils vorausgehenden Sonnabenden ab 14:00 Uhr schließen.

§ 5

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1bis 4 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 29. März 1999 - zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. Juli 2001- tritt gleichzeitig außer Kraft.

Castrop-Rauxel, den

**Stadt Castrop-Rauxel
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister**

K r u s e